



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich 3
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz
51439 Bergisch Gladbach

über den
Landrat
des Rheinisch-Bergischen Kreises
Verkehrslenkung
Am Rübezahlwald 7
54469 Bergisch-Gladbach

Straße "In der Auen" in Bergisch Gladbach

Ihr Bericht vom 24.01.2012

Sie haben im Februar 2012 die Straße „In der Auen“ durchgehend mit 30 km/h ausgeschildert. Vorher war ein Teilbereich mit 30 km/h versehen, ansonsten galt die übliche innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Gründe gemäß der StVO, wieso der gesamte Streckenbereich der Durchgangsstraße „In der Auen“ mit 30 km/h beschildert worden ist, konnten mir von Ihnen nicht hinreichend genannt werden. Es wurde mir lediglich mitgeteilt, dass die Maßnahme vom Rat beschlossen worden ist.

Sie als Stadt sind der Auffassung, dass die Beschränkung auf Tempo 30 dazu diene, die Straße „In der Auen“ vom Durchgangsverkehr zu

Datum: 20.07.2012
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
25.1.10.16-

Auskunft erteilt:
Frau Sadzulewsky
petra.sadzulewsky@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 324
Telefon: (0221) 147 - 3650
Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



entlasten. Dies sei ein wesentliches städtebauliches und planerisches Anliegen.

Bezüglich Ratsbeschlüsse und verkehrsrechtliche Anordnungen nach der STVO verweise ich auf unser Schreiben vom 12. Januar 2011, das an alle Kommunen damals zur Kenntnisnahme und Beachtung verschickt worden ist.

Maßnahmen im Regelungsbereich des § 45 Abs. 9, Satz 2 StVO liegen im Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Ein Ermessen steht der Behörde zu, soweit es um die Auswahl der Mittel geht, mit denen die konkrete Gefahr bekämpft werden soll. Dabei ist allerdings der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Wie das VG Düsseldorf im Urteil vom 21.07.2011 besagt, wird insbesondere aus § 45 Abs. 9 StVO die folgende gesetzliche Wertung nicht ausreichend berücksichtigt, nach der es grundsätzlich bei den in § 3 StVO vorgesehenen Geschwindigkeiten verbleiben soll. Nur soweit sich diese aufgrund besonderer Umstände als verfehlt erweisen, ist eine Beschränkung möglich, eine Änderung kann also nicht „künstlich“ durch eine Verkehrsregelung hergestellt werden. Zur Beschränkung des fließenden Verkehrs fehlt es an der zwingend erforderlichen besonderen Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO.

Desweiteren führt das VG Düsseldorf aus, dass es an den besonderen örtlichen Verhältnissen für die Voraussetzungen der vorgenommenen Beschränkung des fließenden Verkehrs fehlen kann. Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von §45 Abs. 9 Satz 2 StVO können bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten



Einflüssen, der anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein.

Derartige Umstände sind auf dem Straßenzug „In der Auen“ nicht anzutreffen.

Die Straße „In der Auen“ ist ausreichend breit bemessen und lässt Begegnungsverkehr zu, Parkstände sind vorhanden, beidseitige Gehwege existieren zum Schutz der Fußgänger.

Eine Gefahrenlage ist bei dem Straßenzug nicht gegeben. Es liegt auch keine Unfallhäufungsstelle vor und es gab auch keine Unfälle aufgrund von Geschwindigkeit.

Für Fußgänger besteht keine Gefahr durch mangelnde Sichtverhältnisse auf den fließenden Verkehr.

Die Geschwindigkeitsmessungen zeigen, dass 85 % der Fahrzeugführer die Geschwindigkeit von 50 km/h einhalten.

Die Herabsetzung von 50 auf 30 km/h stellt eine Beschränkung des fließenden Verkehrs im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO dar, wenn die Voraussetzungen wie besondere örtliche Verhältnisse und Gefahrenlage, nicht gegeben sind.

Die Straßenverkehrsbehörde kann nach § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 StVO Anordnungen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung treffen. Dies gehört zum Selbstverwaltungsbereich und zu den Planungs- und Entwicklungsbelangen der Gemeinde.



In diesem Fall fehlt jedoch ein kommunales schlüssiges Verkehrskonzept mit konkreten verkehrsmäßigen Planungen.

Das von Ihnen besagte Verkehrskonzept, dass aufgrund der 30 km/h-Regelung auf der Straße „In der Auen“ die Verkehre von Lustheide über die Domanstraße fahren sollen, ist nicht nachvollziehbar. Immerhin zeigt die erforderliche lange Linksabbiegespur von Lustheide in die Straße In der Auen, dass hier erheblicher Verkehr gegeben ist und wohl auch gewollt ist.

Lediglich das Erwähnen, dass ein Konzept vorsieht, die Straßen Lustheide und Dolmanstraße als Durchgangsstraßen zu deklarieren und die Straße In der Auen mit 30 km/h zu entlasten, reicht m.E. nicht aus. Ein konkretes Konzept muss vorgelegt werden, aus dem erkennbar ist, dass die Straße „In der Auen“ wirksam entlastet wird.

Augenscheinlich ist derzeit nicht ersichtlich, dass die Straße „In der Auen“ als Durchgangsstraße nicht gewollt ist.

Aus dem Stadtplan ist erkennbar, dass die Straße „In der Auen“/Benningsfeld eine Durchgangsstraße und eine zweite Fahrmöglichkeit in Nord-Süd-Richtung durch Bergisch-Gladbach-Refrath ist. Als Hauptverkehrsstraße nimmt sie die faktisch Durchgangsverkehr auf. Die Straße „In der Auen“ ist breiter ausgebaut als die angrenzenden Nebenstraßen und hat eine deutliche Verbindungsfunktion von Brandroster/Halbenmorgen/Bensberger Marktweg (Köln) zur Straße Lustheide und der BAB.

Wegen des Bedarfs wurde damals die überlange Linksabbiegespur von der BAB Abfahrt in die Straße In der Auen geschaffen und somit eine Entlastung für die Dolmanstraße erreicht.



Datum: 20.07.2012

Seite 5 von 6

Fakt ist, dass bei einer Abbindung der Straße „In der Auen“ die Dolmanstraße dann die einzige Durchgangsstraße durch die Stadt wäre. Die Dolmanstraße ist heute schon stark belastet und es stellt sich die Frage, ob die dortigen Anwohner in unzumutbarer Weise durch den Mehrverkehr von der Straße „In der Auen“ belastet werden sollen mit noch mehr Staus dort.

Die Verkehrsbedeutung der Straße „In der Auen“/Benningsfeld ist hoch. Die Straße Lustheide weist vor Lidl (kurz vor der Einmündung „In der Auen“ von der BAB kommend) ca. 12.450 Fahrzeuge/Tag auf. Auf der Straße „In der Auen“ gegenüber Hs-Nr. 9 vor der Einmündung Vürfels wurden ca. 9.300 Fahrzeuge pro Tag und vor Haus-Nr. 41 (vor Einmündung Bernhard-Eyberg-Straße) ca. 7.000 Fahrzeuge /Tag ermittelt.

Eine veraltete Zählung ungefähr aus dem Jahr 1989 ergab, dass ca. 15 % Durchgangsverkehr die Straße „In der Auen“ aufgewiesen hat. Aktuelle Verkehrszählungen mit Ziel- und Quellverkehr sowie der Erfassung des Durchgangsverkehrs auf dem Straßenzug „In der Auen“ gibt es jedoch nicht. Sie sind dringend erforderlich.

Eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens der Straße „In der Auen“ würde eine noch höhere Verkehrsbelastung der Dolmanstraße mit noch mehr Staus mit sich bringen.

Zu baulichen Maßnahmen auf der Straße In der Auen liegen mir keine Planungen vor.

Sobald ein aussagekräftiges Konzept und alle Voraussetzungen vorliegen, kann erst über weitere Maßnahmen nachgedacht werden. Bis



dahin bitte ich darum, den ursprünglichen Zustand der zulässigen Geschwindigkeiten wieder herzustellen, zumal es keine Gründe gemäß der StVO für eine durchgängige 30 km/h-Beschilderung gibt.

Datum: 20.07.2012
Seite 6 von 6

Den Vollzug bitte ich mir mitzuteilen.

Im Auftrag

(Sadzulewsky)